

SATZUNG ÜBER AUSZEICHNUNGEN DER STADT ROSENHEIM

Vom 24. Oktober 1991 (ABl. S. 215)

geändert durch Satzung vom 28. November 2002 (ABl. S. 27)

geändert durch Satzung vom 01. August 2024

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, nachstehende Satzung über städtische Auszeichnungen:

§ 1

Die Stadt Rosenheim verleiht an verdiente Persönlichkeiten:

- a) die Verdienstmedaille der Stadt Rosenheim
- b) die Goldene Bürgermedaille der Stadt Rosenheim
- c) die Ehrenbürgerschaft der Stadt Rosenheim.

§ 2

Die Verdienstmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Stadt verdient gemacht haben.

§ 3

Die Goldene Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Kultur, der Wissenschaft, des Sozialwesens, des Sports, der Umwelt oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen der Stadt in besonderer Weise gemehrt haben.

Die Goldene Bürgermedaille darf pro Jahr an höchstens sieben Persönlichkeiten vergeben werden.

Die Goldene Bürgermedaille steht somit als Symbol für die Wertschätzung und Anerkennung herausragender Leistungen, die einen bedeutenden Beitrag zum positiven Ruf unserer Stadt leisten.

§ 4

Die Ehrenbürgerschaft ist eine besondere Auszeichnung, die weit über die der Goldenen Bürgermedaille hinausgeht. Die Verleihung ist auf einige wenige Personen

zu beschränken. Sie gilt als höchste Ehrung, die die Stadt zu vergeben hat und wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet.

Die Ehrenbürgerschaft wird an Persönlichkeiten verliehen, die durch außergewöhnliche Leistungen und Beiträge einen bleibenden und bedeutsamen Einfluss auf das Wohl und Ansehen unserer Stadt ausgeübt haben. Diese einzigartige Auszeichnung spiegelt die höchste Wertschätzung der Gemeinschaft wider und symbolisiert die Dankbarkeit für das herausragende Engagement der Geehrten.

§ 5

Die Auszeichnungen können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden.

§ 6

Die Verdienstmedaille ist mit 18-karätigem Gold überzogen und hat einen Durchmesser von 40 mm; sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen und den Schriftzug „Stadt Rosenheim“, auf der Rückseite die Silhouette und den Schriftzug „Verdienstmedaille“.

Die Goldene Bürgermedaille ist aus 8-karätigem Gold hergestellt und hat einen Durchmesser von 33 mm; sie trägt auf der Vorderseite eine stilisierte Rose und die Umschrift: „Für verdienstvolles Wirken – Stadt Rosenheim –“, auf der Rückseite ist die Silhouette abgebildet.

§ 7

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sowie alle Stadtratsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung einzureichen.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister legt die Vorschläge für die Goldene Bürgermedaille oder die Ehrenbürgerschaft nach Vorbereitung durch das Hauptamt in Zusammenarbeit mit dem/den jeweiligen Fachamt/Fachämtern dem Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung und zur endgültigen Entscheidung dem Stadtrat vor. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Rosenheim obliegt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.

§ 8

Die Überreichung der Verdienstmedaille, der Goldenen Bürgermedaille sowie die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in würdiger Form und soweit als möglich in einer regelmäßig öffentlichen Veranstaltung durch die Oberbürgermeisterin/den

Oberbürgermeister. Mit der Auszeichnung ist die Aushändigung eines Besitzzeugnisses/Urkunde über die Auszeichnungen verbunden.

Gleichzeitig wird den Geehrten eine Anstecknadel in Form einer goldenen Rose verliehen.

Die Medaillen, Anstecknadeln und Urkunden gehen in das Eigentum der Empfänger über.

Die jeweilige Anstecknadel darf nur vom Inhaber des Besitzzeugnisses getragen werden. Nach Ableben der/des Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Besitz der Erben.

§ 9

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der aufgrund dieser Satzung verliehenen Auszeichnung nach sich. Im Übrigen kann die Auszeichnung widerrufen werden. Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gilt dafür entsprechend. Die Verdienstmedaille, die Goldene Bürgermedaille, die dazu gehörigen Besitzzeugnisse/Urkunden sowie die Urkunden über die Ehrenbürgerschaft sind in diesem Falle einschließlich der Anstecknadel an die Stadt zurückzugeben.

§ 10

Inhaber der Bürgermedaille oder der Ehrenbürgerschaft sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste eingeladen werden.

Die Stadt übernimmt anlässlich des Todes eines Ehrenbürgers die Beerdigungskosten, die Grabgebühr sowie die Grabpflege für 25 Jahre.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Auszeichnungen der Stadt Rosenheim vom 24.10.1991, geändert am 28.11.2002, außer Kraft.

Rosenheim, 25.07.2024



Andreas März
Oberbürgermeister